

D VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Maisach hat in der Sitzung vom 25.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde im Rahmen eines Erörterungstermins am 22.07.2015 und einer Informationsveranstaltung am 26.09.2016 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 28.07.2016 hat in der Zeit vom 11.11.2016 bis 12.12.2016 stattgefunden.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung Auslegung (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB) zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 08.03.2017 hat in der Zeit vom 18.04.2017 bis 19.05.2017 stattgefunden.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 29.06.2017 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Maisach, den 30. 06. 17

Hans Seidl
1. Bürgermeister

2. Der Satzungsbeschluss ist am 06. 07. 17 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB).

Der des Bebauungsplanes ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt bei der Gemeinde Maisach während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Maisach, den 07. 07. 17

Hans Seidl
1. Bürgermeister